

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 307, Gemarkung Oberschleißheim, Gemeinde Oberschleißheim, für die Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus des Bibliotheksgebäude beim Campus der Tierärztlichen Fakultät beim Anwesen Sonnenstr. 20 in 85764 Oberschleißheim (Antragsteller: Staatliches Bauamt München 2, Ludwigstr. 18, 80539 München)

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Bauwasserhaltung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und in der Nähe wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 513.581 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich am Campus Oberschleißheim. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Es liegt eine besondere örtliche Gegebenheit in Form des Landschaftsschutzgebietes Münchner Norden der Gemeinden Garching bei München, Ober- und Unterschleißheim, vor, die sich angrenzend an den Vorhabenstandort befindet. Laut Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist jedoch mit einem negativen Einfluss durch das Vorhaben auf das Landschaftsschutzgebiet nicht zu rechnen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, weil die entnommenen Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Versickerung komplett wieder zugeführt wird.

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung und Wiederversickerung nicht verändert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

Landratsamt München